

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Marien
vom 6. Dezember 2012, geändert mit 4. Dezember 2014,
mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 ABHOLBEREICH

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren des Bezirkes Linz-Land. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung und gegen Ersatz der Kosten.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang A aufgelisteten Betriebe, die über einen gesonderten Entsorgungsvertrag verfügen.

§ 3 PFLICHTEN DER ABFALLBESITZER

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den jeweiligen Öffnungszeiten zu einem der Altstoffsammelzentren des Bezirkes Linz-Land zu bringen, bzw. bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage (§ 7 Abs. 1) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 ABFALLBEHÄLTER

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind **ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter** zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

- Kunststofftonne 60 Liter..... EN 840-1
- Kunststofftonne 120 Liter..... EN 840-1
- Kunststofftonne 240 Liter..... EN 840-1
- Kunststoffcontainer 770 Liter..... EN 840-3
- Blechcontainer 770 Liter..... EN 840-3
- Kunststoffcontainer 1100 Liter..... EN 840-3
- Blechcontainer 1100 Liter..... EN 840-3

- Biotonne aus Kunststoff 25 Liter
- Biotonne aus Kunststoff 40 Liter
- Biotonne aus Kunststoff 120 Liter.....EN 840-1

- (2) Biotonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter sind lediglich für Geschäfts- und Gastgewerbebetriebe vorgesehen.
- (3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
- (4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt und nur soweit gefüllt werden, daß sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Das Einstampfen oder Einschlämmen der Abfälle in die Behälter, das Aus- oder Umleeren der Behälter ohne zwingenden Grund ist verboten. Andere als Hausabfälle, haushaltsähnliche Gewerbeabfälle bzw. biogene Abfälle dürfen nicht eingefüllt werden. Die Verwendung von gebrauchten Abfallsäcken ist nicht gestattet. Am Abfuhrtag sind die Abfallbehälter geschlossen und/oder die Abfallsäcke zugebunden zur Abholung bereitzustellen.

§ 5 ANZAHL UND VOLUMEN DER ABFALLBEHÄLTER

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
Haushalte mit mehr als 4 Personen	3,0 Liter pro Person

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (mit Firmenaufschrift des beauftragten Abfuhrunternehmens und 60 Liter Fassungsvermögen) gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 ABFUHRTERMINE

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch einen beauftragten Dritten erfolgt wahlweise drei- oder sechswöchentlich. Ausgenommen von diesem Wahlrecht sind Objekte im Gemeindebereich gemäß Anhang B dieser Verordnung. Für diese Objekte erfolgt die Sammlung ausschließlich sechswöchentlich.
- (2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** durch einen beauftragten Dritten erfolgt in der Zeit von 1. Juni bis 31. August wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich.
- (3) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden im Abfallkalender der Gemeinde, der jährlich im Voraus jedem Haushalt zugestellt wird, und auf der Gemeindehomepage bekannt gemacht. Zudem sind im Abfallkalender auch die Öffnungszeiten der Kompostieranlage vermerkt.

§ 7

BEHANDLUNGSANLAGEN FÜR BIOGENE ABFÄLLE

- (1) Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der Agrar Lamm KG, 4502 St. Marien, Kimmerstorfer Straße 2, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort KG Kimmersdorf Parzelle 307/1 und 309 in der Moslbergerstraße zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle betreibt.
- (2) Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der Firma Waizinger Ges.mBH & Co KG, 4407 Dietach, Ennser Straße 119, welcher die im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle zwecks Verwertung zur Kompostieranlage Dietach, ARGE Bäuerliche Kompostiergemeinschaft Dietach Ges.b.R., 4407 Dietach, Ennser Straße 92, bringt.

§ 8

ANZEIGEPFLICHT

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

BAUWERKE AUF FREMDEM GRUND

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

GEBÜHREN UND BEITRÄGE

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 11. Dezember 2002 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Helmut Templ

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

ANHANG A
BETRIEBE, DIE GEMÄß § 2 ABS. 4 DER
ABFALLORDNUNG VOM ABHOLBEREICH
AUSGENOMMEN SIND

Firma	Anschrift
Reichl Brot GmbH, Bäckerei	4502 St. Marien 4
F & S Elektrotechnik Ges.m.b.H	4502 St. Marien, Eisenstraße 2

ANHANG B
GEMEINDEBEREICHE, IN DENEN GEMÄß § 6 ABS. 1
NUR EINE SECHSWÖCHENTLICHE SAMMLUNG DER
HAUSABFÄLLE UND DER HAUSHALTSÄHNLICHEN
GEWERBEABFÄLLE MÖGLICH IST

Eichenstraße ab HNr. 14	Kurzenkirchen
Florianer Straße ab HNr. 44	Niederschöfning
Gewerbeparkstraße	Neuhofner Straße
Grub	Oberndorf HNr. 5 bis 35
Gruber & Kaja-Straße	Tiestling